



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Kommunalunternehmen Entwicklungsagentur

Vorbemerkung:

Im Jahre 2002 haben sich die Städte Rendsburg und Büdelsdorf und elf umliegenden Gemeinden zur Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Rendsburg (GEP) zusammengeschlossen. Bis 2010 sah die Gemeinsame Geschäftsordnung vor, dass an der Spitze der Kooperation die Regionalkonferenz steht.

Mittlerweile wurde beschlossen, dass ein Kommunalunternehmen „Entwicklungsagentur“ gegründet werden soll. Zukünftig sollen von den GEP-Kommunen bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf die Organe der Entwicklungsagentur übertragen werden. Dabei ist eine Rückkopplung in die örtliche Gemeindevertretung nicht mehr zwingende Voraussetzung. Laut Satzungsentwurf der Entwicklungsagentur sind Organe dieser der Vorstand (eigenverantwortliche Leitung) und der Verwaltungsrat (besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden), vgl. § 3. Die Regionalkonferenz soll nur noch beratend tätig sein, vgl. § 8.

1.) Ist der Landesregierung der Beschluss bzw. die Beschlussvorlage für die Regionalkonferenz zur Gründung eines Kommunalunternehmens „Entwicklungsagentur“ bekannt?

Antwort:

Der Landesplanung sind die Bestrebungen der Partner der Gebietsentwicklungsplanung, die bisherige Kooperationsvereinbarung in ein Kommunalunternehmen zu überführen, bekannt.

2.) Wenn Frage 1. bejaht wird: Wie hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt?

Antwort:

Ein Aufgabenschwerpunkt der Gebietsentwicklungsplanung Rendsburg ist die regionale Abstimmung der Entwicklung von gewerblichen und wohnbaulichen Flächen auf der Basis der Kooperationsvereinbarung vom 14.04.2004. Die hierzu erforderliche Aufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans erfolgt unter Beteiligung der Landesplanung, da dieser die Grundlage für regionalplanerische Beurteilungen der Bauleitplanungen in der Region bildet. Die Landesplanung als Vertragspartnerin der derzeit geltenden Kooperationsvereinbarung nimmt daher regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitsausschusses der Gebietsentwicklungsplanung Rendsburg (GEP Rendsburg) teil.

In diesem Rahmen hat sie auch von der geplanten Gründung der Entwicklungsagentur Kenntnis erhalten und im Folgenden die Diskussion um eine Übernahme der in der Kooperationsvereinbarung und den übrigen Vereinbarungen (Interessenausgleich) enthaltenen planerisch-fachlichen Eckpunkte aus landes- und regionalplanerischer Sicht begleitet. Ziel dabei ist, im Sinne des Landesentwicklungsplanes interkommunale Kooperationen zu befördern, zu unterstützen und zu stärken. Hierzu ist den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Kommunen durch geeignete Organisations- und Verfahrensformen hinreichend Rechnung zu tragen. In diesem Sinne soll die Organisationssatzung für den planerisch-fachlichen Teil vorsehen, dass die Aufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans als dem wesentlichen Planungsinstrument der GEP Rendsburg unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kommunalen Gremien der Trägerkommunen steht.

Bezüglich der kommunalverfassungsrechtlichen Prüfung der geplanten Entwicklungsagentur sollen in Kürze Gespräche mit der Kommunalaufsicht (zuständig für die Umlandgemeinden: Kreis Rendsburg-Eckernförde; zuständig für die Stadt Rendsburg: Innenministerium) geführt werden.

3.) Hat die Landesregierung, z.B. im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht, die Zulässigkeit der Einrichtung der „Entwicklungsagentur“ überprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen (Bitte wesentliche Gründe für die Entscheidung angeben)?

Antwort:

Die Kommunalaufsicht hat bisher noch keine Prüfung vorgenommen.

4.) Wie bewertet die Landesregierung - im Hinblick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010 (Tenor und Gründe) -, dass sich eine „Entwicklungsagentur“ gegründet hat, auf welche einzelne Entscheidungsbefugnisse von Gemeinden ohne zwingende Rückkopplung in die örtliche Gemeindevertretung übertragen wurde?

Antwort:

Bisher hat sich die Entwicklungsagentur nicht gegründet. Aus dem Urteil lassen sich hierzu keine negativen Schlussfolgerungen ableiten. Das Urteil vom 26.02.2010 bezog sich auf die durch § 5 Abs. 1 der Amtsordnung eröffnete prinzipielle Möglichkeit,

Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter zu übertragen. Eine vergleichbare rechtliche Konstellation besteht bei Kommunalunternehmen nicht, da § 106 a Abs. 3 Gemeindeordnung den Übertragungsgegenstand hier von vornherein gegenständlich begrenzt.

5.) Sieht die Landesregierung in dieser konkreten Form der interkommunalen Zusammenarbeit einen Verstoß gegen Art. 2 und 3 der Landesverfassung und aufgrund welcher Überlegungen kommt die Landesregierung zu ihrer Einschätzung?

Antwort:

Siehe Frage 4.